

Verordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Hundeverordnung)

Auf Grund des § 17 Abs. 1 u. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246) und des § 7 Absatz 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden M-V vom 04. Juli 2000 in der derzeit gültigen Fassung, sowie nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Rostock vom 03. Juli 2015 wird folgende Verordnung durch den Bürgermeister der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Territorium der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

§ 2

Leinenzwang

(1) Folgende Straßen gelten als Begrenzung des Gebiets, in dem der Leinenzwang gilt:

- „Zum Riedensee“ – „Waldstraße“ – „Poststraße“ – „Fritz-Reuter-Straße“ bis Bahnhof West – „Molli“-Schienen – „Schloßstraße“/„Strandstraße“ – „Cubanzestraße“ – „Hafenstraße“ - Hafen
- Im Norden wird das Gebiet durch den landseitigen Beginn der Dünen, den Steiluferhang bzw. die Sturmflut- und die Sandfangmauer begrenzt.

Das gesamte Gebiet ist in Anlage 1 dargestellt.

(2) In dem, in Absatz 1 genannten Gebiet, sind Hunde an einer maximal zwei Meter langen Leine zu führen.

Hundeleinen und Halsbänder müssen so beschaffen sein, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleistet ist.

(3) Bereits bestehende Regelungen zum Führen von Hunden auf dem Gebiet des Meeresstrandes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

Entfernung von Verunreinigungen

Führer von Hunden haben Kot, den ihre Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen absetzen, unverzüglich in öffentlichen Abfallbehältern bzw. der eigenen Restabfalltonne zu entsorgen.

Hierzu sind entsprechende Behältnisse mitzuführen und dem zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Mitnahmeverbote

Die Mitnahme von Hunden auf Spielplätze ist verboten.

**§ 5
Ausnahmen**

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Hunde, in den in der Anlage gekennzeichneten Bereichen, ohne Leine führt
2. entgegen § 2 Absatz 2 Hunde an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt
3. entgegen § 3 Hundekot nicht unverzüglich in den entsprechenden Behältnissen beseitigt
4. entgegen § 3 keine entsprechenden Behältnisse zur Beseitigung von Hundekot mitführt oder diese auf Verlangen nicht vorzeigt
5. entgegen § 4 Hunde auf Spielplätze mitnimmt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen entgegen dieser Verordnung ist, nach § 19 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, die örtliche Ordnungsbehörde.

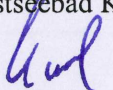
**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeverordnung vom 19.05.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, den

09.07. 2015


Rainer Karl
Bürgermeister



Anlage HundeVO

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.
© GeoBasis-DE/M-V
© Hansestadt Rostock (CC BY 3.0), © OpenStreetMap (ODbL), © uVGB-MV 2015

